SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2900
11. 08. 95

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplanes 1996
(Haushaltsgesetz 1996)**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

Entwurf
eines Gesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplanes 1996
(Haushaltsgesetz 1996)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

§ 2 Kreditermächtigungen

§ 3 Haushaltswirtschaftliche Sperren

§ 4 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

§ 5 Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

§ 7 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

§ 8 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

§ 9 Deckungsfähigkeit

§ 10 Weitergehende Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs (Experimentierklausel)

§ 11 Stellenübersichten

§ 12 Ausbringung von Planstellen, Stellen und Leerstellen sowie Umsetzung und Umwandlung von Planstellen und Stellen

§ 13 Besetzung von Planstellen und Stellen

§ 14 Grundstücksangelegenheiten

§ 15 Sonstige Vermögensgegenstände

§ 16 Bürgschafts- und andere Verträge

§ 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministers

§ 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministers für Finanzen und Energie

§ 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

§ 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

§ 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

§ 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Justizministers

§ 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit

§ 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Natur und Umwelt

§ 25 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport

§ 26 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes

§ 27 Immobilienfinanzierungen

§ 28 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

§ 29 Investitionsbank

§ 30 Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer

§ 31 Hilfen für Osteuropa

§ 32 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

§ 33 Ergänzende Bestimmung zu § 117 a Landesverwaltungsgesetz

§ 34 Änderung des Schulgesetzes

§ 35 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

§ 36 Solländerungen

§ 37 Weitergeltung von Bestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahme und Ausgabe auf

18 876 675 400 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

2 049 647 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Der Minister für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

4 946 912 000 Deutsche Mark

aufnehmen.

(2) Der Minister für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Der Minister für Finanzen und Energie darf im Rahmen der Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die gemäß § 2 Abs. 1 für das laufende Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite sowie für die im Finanzplanungszeitraum zur Anschlußfinanzierung fällig werdenden Tilgungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 000 Deutsche Mark treffen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zum Betrag von 800 000 000 Deutsche Mark aufnehmen.

(6) Der Minister für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf der Minister für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3
Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 der Landeshaushaltsordnung (LHO) hinaus darf der Minister für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 4
Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 1 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 1 000 000 Deutsche Mark bis zu 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

§ 5
Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 1996 in folgender Fassung anzuwenden:

Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.

§ 6
Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der Minister für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben bzw. in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zum Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministers für Finanzen und Energie der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zum Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der Minister für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 bzw. des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 Deutsche Mark gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 100 000 Deutsche Mark zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

(5) Einsparungen bei den Personalausgaben aufgrund von Stelleneinsparungen oder Herabgruppierungen dürfen mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie in Höhe von 5 % für Fortbildungsmaßnahmen, in Höhe von weiteren 5 % für strukturelle Verbesserungen im Personalhaushalt und in Höhe von 90 % für investive Maßnahmen zur Verbesserung der Büroausstattung verwendet werden. Weitere jeweils 5 % der eingesparten Personalkosten dürfen 1997 und 1998 für Fortbildungsmaßnahmen zusätzlich bereitgestellt werden.
Die Stelleneinsparungen bzw. Herabgruppierungen sind in den Stellenplänen und Stellenübersichten der Haushaltsjahre 1997 und 1998 nachzuweisen.

§ 7
Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 251 02 überschritten werden.

(3) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus
- der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte -
- der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprechgeräte -
- Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte -
- Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben des Titels 517 01 -

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(5) Im Kapitel 0405 dürfen Ausgaben bei Titel 0405-883 61 bis zur Höhe der Einnahmen der Landesfeuerwehrschule (Kapitel 0405) und aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101-059 01) geleistet werden, die nach Abzug der übrigen Ausgaben im Kapitel 0405 und im Kapitel 0406 bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark (Titel 0406-685 01, 685 02, 685 03 und 883 02) sowie bei den Titeln 1204-519 05, 711 05, 711 45, 712 07 und 821 01 verbleiben. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist bei Titel 0405-883 61 - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - sowie in Ausnahmefällen bei anderen übertragbaren Ausgabetiteln dieses Kapitels zu übertragen.

(6) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

(7) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten des Titels 517 01 verwendet werden.

(8) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Titel dürfen mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste verwendet werden.

(9) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und ggf. zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben. Bei der Verselbständigung sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und sonstige Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, nicht zu begründen. Ferner sind diese beim Vergleich der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis mit Dritten nicht zu berücksichtigen. Werden Serviceaufgaben endgültig oder zeitweise durch Vertrag auf Dritte übertragen, sind solche Beschäftigungsverhältnisse vertraglich auszuschließen.

(10) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(11) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des "Sabbatjahres" in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung "Zuführung an die Rücklage 'Sabbatjahr'" einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(12) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

§ 8
Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste ohne Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie gebildet und in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für zusätzliche Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) Im Kapitel 0728 dürfen Beträge für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 5 vom Hundert der Stellen in den Stellenübersichten zusätzlich verausgabt werden, die auch gegenüber dem Haushaltssoll erspart werden infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme des Titels 427 11 sowie der Titelgruppen.
Die nach Satz 1 nicht verwendeten Beträge dürfen bis zu 50 vom Hundert für zusätzliche Ausgaben bei der Hauptgruppe 8 mit Ausnahme der Titelgruppen verausgabt werden.

(4) In den Kapiteln 0721 bis 0728 und 0730 bis 0734 sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig mit folgenden Maßgaben:
- der Ansatz des Titels 529 01 darf nicht überschritten werden,
- Einsparungen in der Hauptgruppe 5 dürfen stattdessen auch für Mehrausgaben in der Hauptgruppe 8 verwendet werden.

§ 9 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) § 20 Abs. 1 LHO und die Absätze 3 und 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

§ 9
Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Abs. 1 LHO hinaus sind innerhalb der Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei der Gruppe 427) und der Titel 442 01.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben der Obergruppen 51-54 mit Ausnahme der Gruppen 519, 529 und 533 und der in den Kapiteln 01 ausgewiesenen Titel 531 02 unter sich gegenseitig deckungsfähig.
Dies gilt nicht, sofern es sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(3) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig
1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29,
2. die Ausgaben der Titel 641 01, 642 01, 643 01 und 671 01.

(4) Im Einzelplan 12 sind
1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich und gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministers für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749.

(5) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig.
Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministers für Finanzen und Energie.

(6) Im Kapitel 0809 - Forstämter - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig und gleichzeitig einseitig deckungsfähig zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8.

(7) In einem Forstamt sind innerhalb des Kapitels 0809 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 3 000 DM pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(8) § 20 Abs. 1 LHO und die Absätze 1 bis 6 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

§ 10
Weitergehende Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs (Experimentierklausel)

(1) Der Minister für Finanzen und Energie darf mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für bestimmte Bereiche der Landesverwaltung zur Verbesserung der Steuerung der Personalausgaben, der konsumtiven Sachausgaben und der Investitionsausgaben weitergehende Regelungen insbesondere hinsichtlich der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Ausgaben treffen. Voraussetzung ist, daß ein geeignetes Controlling-Verfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird.

(2) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sowie einem Katasteramt sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, daß der Innenminister über § 9 des Haushaltsgesetzes hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

§ 11
Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten usw. und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen - im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist - bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen im Haushaltsjahr 1996 mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.

§ 12
Ausbringung von Planstellen, Stellen und Leerstellen sowie Umsetzung und Umwandlung von Planstellen und Stellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für

a) Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder nach § 95 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,

b) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 54 a des Manteltarifvertrages der Länder II aus den in § 88 a Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder den in § 95 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes genannten Gründen beurlaubt werden,

c) die Dauer des Urlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub oder der Landesverordnung über den Erziehungsurlaub der Beamten,

d) die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen,

e) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,

f) die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zur Dienstleistung an Schulen des Auslandsschuldienstes der Bundeswehr bzw. für den Dienst an Europäischen Schulen,

g) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages der Länder II in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,

h) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages der Länder II wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

i) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes auf Antrag Urlaub ohne Besoldung gewährt worden ist,

j) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,

k) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind.

(2) Der Minister für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als 6 Monate entweder ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet bzw. entsendet werden.

(3) Der Minister für Finanzen und Energie darf
1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein versetzt werden bzw. versetzt worden sind.
2. bis zu 5 Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Der Minister für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen

a) für Richterinnen und Richter, die länger als 6 Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.

b) für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.

c) in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 Landesbeamtengesetz erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

d) wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 Landesbeamtengesetz eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden bzw. der Minister für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1-4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert bzw. höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

(7) Der Minister für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Fachministerinnen und Fachminister für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 26 Planstellen und Stellen ausbringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

(8) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport weitere Planstellen und Stellen auszubringen.
Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind durch die Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte zu decken.

(9) Der Minister für Finanzen und Energie darf bis zu 222 zusätzliche mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen ausbringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenminister, bei der Ministerin für Natur und Umwelt, bei der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben.

(10) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.

(11) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Bildung eines zentralen Stellenpools für arbeitslose Schwerbehinderte

1. bis zu 60 Planstellen und Stellen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln aus den Einzelplänen 05, 06, 07, 08, 09, 10, 13 und 15 in den Einzelplan 04 umzusetzen und

2. bis zu 30 Stellen im Einzelplan 04 zusätzlich auszubringen, soweit die hierfür notwendigen Mehrausgaben durch personenbezogene Fördermittel, die die Arbeitsverwaltung und die Rehabilitationsträger für die Einstellung Schwerbehinderter gewähren, gedeckt sind.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung mindestens 6 vom Hundert der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie.

(12) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministers bis zu 110 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk "künftig wegfallend" tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereitzustellen; er kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in "künftig wegfallend mit dem Ausscheiden der schwerbehinderten Stelleninhaberin oder des schwerbehinderten Stelleninhabers" zu ändern. § 47 LHO findet insoweit keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Auf die gemäß § 12 Abs. 14 und Abs. 15 Haushaltsgesetz 1994 einzusparenden Planstellen/-Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(13) Insgesamt bis zu 250 Planstellen und Stellen von Lehrkräften aus den Kapiteln 1511 bis 1516 können in den anderen Schulkapiteln (1511 bis 1516) vorübergehend in Anspruch genommen werden. Über den Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(14) Der Minister für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerinnen und Fachminister Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(15) Der Minister für Finanzen und Energie darf im Kapitel 0410 bis zu 60 zusätzliche, mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehende Stellen für Polizei-/Kriminalmeisterinnen und Polizei-/Kriminalmeister z.A. (BesGr. A 7) ausbringen, soweit solche Stellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Abschlußprüfung erforderlich sind und für die Bewerberinnen und Bewerber Planstellen und Stellen erst nach Eintritt von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Ruhestand in den Monaten bis August 1996 frei werden.

(16) Der Innenminister darf mit Zustimmung des Ministers für Finanzen und Energie zur Sicherung des Nachwuchses für die Polizei bis zu 265 Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im mittleren und gehobenen Dienst Zusagen für die Einstellung im Jahr 1997 im Umfang der tatsächlich für das Einstellungsjahr 1997 durch Altersabgänge in den Laufbahnen freiwerdenden Planstellen geben.

(17) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Fachministerinnen und Fachminister zur Beschleunigung der Asylverfahren bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen befristet einzurichten, wenn die erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt werden. Die Fachministerinnen und Fachminister dürfen die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abordnen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(18) Der Minister für Finanzen und Energie darf auf Antrag des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei für die Umsetzung zusätzlicher Aufgaben des Grundwasserschutzes bis zu 8 Stellen im Einzelplan 08 einrichten. Die Stellen dürfen nur besetzt werden gegen Deckung aus dem Aufkommen der Grundwasserentnahmeabgabe. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.

(19) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

- auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige bzw. volldienstunfähige Lehrkräfte und
- vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig bzw. voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk "künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin" und können in andere Einzelpläne übertragen werden. Wirksam gewordene Vermerke "künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin" fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).
Der in 1996 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 60 vom Hundert zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 40 vom Hundert vom jeweiligen aufnehmenden Ressort.
Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

(20) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministers gegen dauerhafte Einsparungen im Personalbereich des Einzelplans 04 weitere Hebungen im Bereich der Polizei bis zu einem Jahresbetrag von 1 100 000 DM zuzulassen und die Stellenpläne und -übersichten entsprechend anzupassen.

§ 13
Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten (§ 88 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 95 a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes), einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesrichtergesetzes) besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern darf bei Teilbeschäftigung die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden. Satz 2 gilt nicht bei Teilbeschäftigungen im Rahmen des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrundegelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen besetzbare Planstellen und Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. eine Planstelle mit einer beamteten Hilfskraft einer gleichwertigen Laufbahn derselben Laufbahngruppe,

2. eine Planstelle vorübergehend mit einer Angestellten oder Arbeiterin oder einem Angestellten oder Arbeiter einer vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppe,

3. eine Stelle für eine beamtete Hilfskraft mit einer nichtbeamteten Kraft einer vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppe,

4. eine Stelle für Angestellte vorübergehend mit einer Arbeiterin oder einem Arbeiter einer vergleichbaren Lohngruppe.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 1511 bis 1515), den berufsbildenden Schulen (Kapitel 1516), dem Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule (Kapitel 1517), der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel (Kapitel 0721, Maßnahmegruppe 06), der Bildungswissenschaftlichen Hochschule (Kapitel 0723), der Musikhochschule (Kapitel 0725) sowie den Fachhochschulen (Kapitel 0726 bis 0729 und 0734) dürfen Planstellen auch mit Lehrkräften einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden.

(8) Bei den Sonderschulen (Kapitel 1512) dürfen die Stellen für Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter auch mit Praktikantinnen und Praktikanten oder Auszubildenden besetzt werden.

(9) In den Bereichen der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium (Kapitel 0401) sowie der Oberfinanzdirektion Kiel und der Finanzämter (Kapitel 0505) dürfen auf Planstellen der Laufbahn des gehobenen Dienstes auch Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes geführt werden.

(10) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 50 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte in den Kapiteln 1511 bis 1516 vorübergehend mit einer weiteren Lehrkraft besetzt werden. Die Gesamtbesetzungszeit dieser Planstellen und Stellen darf die Besetzungszeit vollbeschäftigter Lehrkräfte auf diesen Planstellen oder Stellen für 12 Monate nicht überschreiten.

(11) In den Jahren 1994 bis 1996 sind insgesamt 870 Planstellen und Stellen einzusparen (Einsparkommission). Zum Ausgleich von Stellenkürzungen darf der Minister für Finanzen und Energie auf Antrag der Fachministerinnen und Fachminister insgesamt bis zur Höhe von 10 v.H. der durch die Stellenkürzungen tatsächlich erzielten Einsparungen in Ausgleichsmaßnahmen für strukturelle Verbesserungen im Personalbereich einwilligen und eingesparte Mittel auch für Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Personals umsetzen.
Einzelheiten regelt der Minister für Finanzen und Energie.

(12) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 50 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte in den Kapiteln 1511 bis 1516 vorübergehend mit einer weiteren Lehrkraft besetzt werden. Die Gesamtbesetzungszeit dieser Planstellen und Stellen darf die Besetzungszeit vollbeschäftigter Lehrkräfte auf diesen Planstellen oder Stellen für 12 Monate nicht überschreiten.

§ 14
Grundstücksangelegenheiten

(1) Der Minister für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,

2. zur unentgeltlichen Übertragung der Eigentumsrechte und Nutzungsbefugnisse an den Bundeswasserstraßen im Bereich des Landes Schleswig-Holstein aufgrund des Bundeswasserstraßengesetzes,

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflußten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Abweichend von § 64 Abs. 6 LHO können bei Veräußerung von bebauten und vom Land genutzten Liegenschaften nach Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie bis zu 50 v.H. des Erlöses für einmalige und laufende Kosten für Ersatzmaßnahmen geleistet werden. Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, entsprechende Titel einzurichten und Haushaltsvermerke auszubringen.

(4) Die Ministerin für Natur und Umwelt darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(5) Die Fachministerinnen und Fachminister dürfen im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger zur Bewirtschaftung übertragen.

(6) Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie die für die Unterbringung eines EG-Büros erforderliche Liegenschaft oder Miteigentum an einer Liegenschaft in Brüssel einschließlich bestehender Kreditverpflichtungen erwerben oder einen Dritten mit dem Erwerb beauftragen, und zwar bis zur Höhe von Gesamtverpflichtungen von 5 500 000 Deutsche Mark. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Auf die im Zuge des Treuhandvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein zur Neuordnung des Schloßgebietes Plön erfolgende Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden findet § 64 Abs. 6 LHO keine Anwendung. Notwendige Baumaßnahmen im Schloßgebäude und Maschinenhaus werden ohne Beteiligung der Landesbauverwaltung durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen insgesamt bis zu 3 500 000 DM betragen. Eine Vorfinanzierung durch die WOBAU Schleswig-Holstein darf 1 000 000 DM nicht überschreiten. Die Kosten aus dem Treuhandvertrag sind aus den Erlösen aus diesem Vertrag bzw. innerhalb des Einzelplans 07 zu decken. Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag die dafür erforderlichen Titel mit Haushaltsvermerk zur Mittelumsetzung einzurichten.

(8) Von § 63 Abs. 3 und 5 LHO dürfen folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen das Volleigentum an dem Vermögen der Treuhandstelle für Landbeschaffung (TfL) - Treuhänder: Investitionsbank Schleswig-Holstein - auf eine oder mehrere Gesellschaften des Landesentwicklungsgesellschafts-Konzerns (LEG-Konzerns) zu übertragen, mit dem Ziel, daß im Rahmen der Neuorganisation der TfL die "Finanzierung Barsbüttel" weiterhin sichergestellt ist. Alle Verbindlichkeiten für Maßnahmen im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel im Sinne des § 28 Haushaltsgesetz 1996 werden mit übernommen.

2. Der Minister für Finanzen und Energie wird abweichend von § 19 Haushaltsgesetz 1995 ermächtigt, nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen das Volleigentum an den in § 28 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1996 beschriebenen Grundstücken im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel - Treuhänder: Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH - (SHL) auf eine oder mehrere Gesellschaften des LEG-Konzerns zu übertragen.

   Die Zuständigkeit für alle Umweltsanierungsmaßnahmen des Landes, die von der Ministerin für Natur und Umwelt wahrgenommen wird, bleibt hiervon unberührt.

3. Eine Übertragung des Volleigentums nach Nr. 1 und Nr. 2 darf nur erfolgen, wenn mit der Gesellschaft oder den Gesellschaften des LEG-Konzerns eine Regelung hinsichtlich etwaiger Mehrerlöse - unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gesellschaft oder der Gesellschaften, des Vorhalte- und Verwertungsrisikos und der Freistellung der Verpflichtungen des Landes aus § 28 Haushaltsgesetz 1996 - aus der Weiterveräußerung der Grundstücke nach Nr. 1 und Nr. 2 getroffen ist.

§ 15
Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Der Minister für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

a) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
b) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Geräten u.a. zur Prüfung von Bau- und Werkstoffen unter ökologischen Gesichtspunkten auf einen oder mehrere gemeinnützigen/gemeinnützige Träger,
c) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 16
Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit der jeweils zuständigen Fachministerin oder dem jeweils zuständigen Fachminister zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst bei der Investitionsbank einen zweckgebundenen Sonderfonds für Vorfinanzierungs- und Wohnungsfürsorgedarlehen einrichten. Dieser Sonderfonds ist in einer besonderen Nachweisung als Anlage zu Kapitel 0416 darzustellen.

(3) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf der Minister für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 450 Millionen Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Der Minister für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind oder eine Auftragshereinnahme für die Erhaltung von gefährdeten Arbeitsplätzen eines Betriebes erforderlich ist, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen zusagen.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000.000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Der Minister für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur zugunsten der Hochschulen des Landes im Rahmen der von diesen zu erbringenden Deckungsvorsorgen (§§ 1 und 3 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977) Freistellungsverpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Der Minister für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 250 Millionen Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie im Rahmen der Bewilligung von Darlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (IB), die Übernahme der bei der IB ab 1. Januar 1995 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von 480 Millionen Deutsche Mark nach Verrechnung von Tilgungen garantieren.

§ 17
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministers

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 2 Millionen Deutsche Mark jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

§ 18
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministers für Finanzen und Energie

(1) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, anteilig vom Land auszugleichende Verluste der "Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt GmbH", Kiel, mit Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen zu verrechnen.

(2) Der Minister für Finanzen und Energie darf der Flughafen Hamburg GmbH gewährte Gesellschafterdarlehen in Höhe von rund 2 600 000 Deutsche Mark in Stammkapital der Gesellschaft umwandeln.

(3) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Aufnahme der neuen Bundesländer als Anteilseigner in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Gleichklang mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund entsprechend dem quotalen Anteil des Landes Anteile an den Rücklagen des Landes Schleswig-Holstein auf die neuen Bundesländer unentgeltlich zu übertragen.

(4) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Gründungsgeschäftsführer der Landesentwicklungsgesellschaft von jedweden Ansprüchen nach § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz, welche von Dritten gegen sie erhoben werden, für den Zeitraum von der Gründung der Landesentwicklungsgesellschaft bis zur Eintragung in das Handelsregister freizustellen. Das Recht des Landes, im Innenverhältnis zu den Geschäftsführern Rückgriff nach den allgemeinen Bestimmungen zu nehmen, wird dadurch nicht berührt.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(6) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt - ggfs. unter Berücksichtigung einer gesetzlichen Regelung für eine Landesentwicklungsgesellschaft -, die Landesbeteiligungen an der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) und der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein mbH (Wobau) im Rahmen der Sachgründung der Landesentwicklungsgesellschaft mbH (LEG) in diese als Stammkapital einzulegen, so daß das Land zu 100 v.H. an der LEG beteiligt sein wird. Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bis zu 49 v.H. der Anteile an der LEG zu veräußern.

§ 19
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr

(1) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie zur Abwicklung von Vereinbarungen über den Erwerb und das Vorhalten von Grundstücken und Erbbaurechten im Entwicklungsbereich Brunsbüttel finanzielle Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Fläche von insgesamt 8,0 Hektar sowie Erbbaurechte an Grundstücken bis zu einer Fläche von insgesamt 3,0 Hektar und die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und mit dem Minister für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit Dritten Verträge über die Trägerschaft und den Betrieb des Landeshafens Glückstadt bzw. Teilen davon sowie damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte zu schließen; § 15 Abs. 2 Buchst. c) ist entsprechend anwendbar.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab 1996 eingehen.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kommunen der Region zur Realisierung eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke A 1 der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) über den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) zu schließen, in der insbesondere auch die Finanzierung geregelt wird.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderliche Titel einrichten und Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen umsetzen sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(6) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in Hamburg und dem Umland sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(7) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie für außerplanmäßige Investitionen in den Landeshäfen Brunsbüttel einschließlich vorbereitender Arbeiten bis zur Höhe von insgesamt 50 Millionen Deutsche Mark Ausgaben im Wege des Vorgriffs auf den nächsten Haushalt leisten bzw. Verpflichtungen eingehen, wenn der Ausschuß für Finanzen einwilligt.

(8) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht einschließlich der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von 334 000 Deutsche Mark jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 1996 eingehen.

(9) Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr wird ermächtigt, Straßenbaumaßnahmen des Bundes während des laufenden Haushaltsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Mio DM und bis zu einem Zeitraum von einem Monat aus liquiden Kassenmitteln des Landes zwischenzufinanzieren. Diese Ermächtigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Bund die Ablösung der Zwischenfinanzierung zugesichert hat.

§ 20
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- unbesetzt -

§ 21
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

- unbesetzt -

§ 22
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Justizministers

- unbesetzt -

§ 23
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie dem Fachkrankenhaus Nordfriesland in Bredstedt als Träger der Drogenambulanz Schleswig-Holstein in Kiel zusagen, möglicherweise entstehende Ansprüche der Krankenkassen aus der Verschreibung codeinhaltiger Arzneimittel zu erfüllen sowie damit zusammenhängende Prozeßkosten zu erstatten.

§ 24
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Natur und Umwelt

(1) Die Ministerin für Natur und Umwelt darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zusagen, daß auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Landes entstehen.

(2) Die Ministerin für Natur und Umwelt darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) die Erstattung der nicht gedeckten Kosten zusagen, die dieser für die zentrale Erfassung der Abfallbegleitscheine im Rahmen der Sonderabfallentsorgungsüberwachung nach der Abfallreststoff-Überwachungsverordnung entstehen.

(3) Die Ministerin für Natur und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie der Stadt Tönning zuzusagen, daß das Land Schleswig-Holstein nach Ablauf der fünfjährigen Bau- und Inbetriebnahmephase die Trägerschaft für das Zentrum für Wattenmeer-Monitoring und -Information übernimmt, sofern sich keine andere Trägerschaft verwirklichen läßt.

§ 25
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport

(1) Die Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie längstens bis zum 31. Juli 1998 im Zusammenhang mit der Auflösung der Vorklassen Vergütungen für Gestellungsverträge an Erziehungskräfte von Vorklassen zahlen, die an Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz weiterbeschäftigt werden. Diese Einrichtungen sind zur vollen Kostenerstattung verpflichtet. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie zulässig.

(2) Die Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie im Zusammenhang mit der Auflösung von Vorklassen in den Fällen, in denen Erziehungskräfte von Vorklassen von Trägern von Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz übernommen worden sind, für einen Zeitraum von drei Jahren eine Ausgleichszahlung an die Träger zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt
- vom 1.8.1995 bis 31.7.1996 75 v.H.,
- vom 1.8.1996 bis 31.7.1997 50 v.H.,
- vom 1.8.1997 bis 31.7.1998 25 v.H.

der von den Trägern aufgewendeten Personalkosten.

Darüber hinaus darf an die von den Trägern übernommenen Erziehungskräfte die Differenz zwischen der von den Trägern und der bisher vom Land gezahlten Vergütung gezahlt werden. Zahlungen dürfen bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütung während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden ist.

(3) Für den Fall, daß eine Regelung nach Abs. 1 und 2 nicht zustande kommt, darf die Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie längstens bis zum 31.7.1998 im Zusammenhang mit der Auflösung von Vorklassen und der Einrichtung von Kindertagesstätten den Trägern von Einrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz Personalkosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstatten.

§ 26
Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes

- unbesetzt -

§ 27
Immobilienfinanzierungen

(1) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie das landeseigene Grundstück in Altenholz (Zufahrt zur Verwaltungsfachhochschule) - Flurstück 17/12 Flur 5, Gemarkung Klausdorf - in Größe von ca. 1.000 qm für die geplante Anbindung der Datenzentrale Schleswig-Holstein und der Verwaltungsfachhochschule an die B 503 an die Gemeinde Altenholz unentgeltlich übertragen.

(2) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, das Grundstück Kiel, Speckenbeker Weg 133, mit einem bisher bereits genutzten Dienstgebäude für das Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein zu erwerben, wenn die Kosten gedeckt sind und/oder aus dem Grundstock finanziert werden. § 64 LHO findet keine Anwendung.

(3) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister einen Teilerweiterungsbau der Verwaltungsfachhochschule Altenholz im Wege eines Mietkaufs mit Gesamtinvestitionskosten von bis zu 11 300 000 Deutsche Mark durch einen privaten Investor errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Er darf entsprechende Verträge nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Der Innenminister wird ferner ermächtigt, das betroffene Landesgrundstück dem Investor im Wege der Erbpacht auch unter Wert zur Nutzung zu überlassen.

(4) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur den Neubau der Universitätsbibliothek in Kiel im Wege eines Leasingverfahrens durch private Investoren errichten und finanzieren zu lassen und nach Ablauf der Leasingzeit zum Restkaufwert zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich ist. Er darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Er darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten der Leasinggeber belasten.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, den Neubau des Finanzamtes Pinneberg in Pinneberg im Wege eines Leasingverfahrens durch private Investoren errichten und finanzieren zu lassen und nach Ablauf der Leasingzeit zum Restkaufwert zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich ist. Er darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Er darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten der Leasinggeber belasten.

(6) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister im Rahmen eines von einem privaten Investor geplanten Neubaues eines Büro- und Geschäftshauses einen Leasing-Vertrag mit Ankaufsoption zum Restwert für die Unterbringung der Polizeidienststellen Bad Schwartau abzuschließen, sofern dies wirtschaftlich ist.
Er wird gleichzeitig ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das in Bad Schwartau, Reusefelder Straße / Eutiner Ring belegene landeseigene Grundstück in Größe von 2.033 qm an einen Investor unter Einräumung eines Rechts auf Erwerb von Teileigentum für die von der Polizei benötigten Teilflächen zu veräußern. § 64 Abs. 6 LHO findet keine Anwendung.

(7) Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie erforderliche Büroflächen auf dem Grundstück Kiel, Legienstraße 7, 7a, für die räumliche Erweiterung des Justizministeriums, Lorentzendamm 35, und das Grundstück Faeschstraße 14 für die Erweiterung und Modernisierung der Justizvollzugsanstalt Kiel, Faeschstraße 8-10, zu erwerben. Die Finanzierung erfolgt durch Veräußerung von Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen des Justizministers und durch entsprechende Reduzierung von Mietaufwendungen für den Geschäftsbereich des Justizministers. § 64 Abs. 6 LHO findet keine Anwendung.

§ 28
Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel aufzukaufen, und zwar zu einem Verkehrswert, der die Wertminderungen durch den Deponiebaugrund unberücksichtigt läßt. Er wird ferner ermächtigt, weiteren Eigentümern, deren Grundstücke vom Land nicht aufgekauft werden, Ausgleichszahlungen zu leisten. Darüber hinaus wird er ermächtigt, die Grundstücke zu veräußern, nachdem die Ministerin für Natur und Umwelt die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat.

(2) Die Gesamtmaßnahme ist von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH treuhänderisch für das Land durchzuführen. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Minister für Finanzen und Energie und der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft geregelt.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist das Vermögen der Treuhandstelle für Landbeschaffung bei der Investitionsbank heranzuziehen. Gleiches gilt für die Aufwendungen, die als Folge der Beteiligung freiberuflich Tätiger nach Absatz 6 entstehen, sowie für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen für die Erhaltung der Häuser), von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat) und einer zeitlich begrenzten anderweitigen Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern, die von einer objektiven Gefährdung betroffen sind, und zwar auch soweit sich solche Maßnahmen auf nach früheren Haushaltsgesetzen für das Land erworbene Grundstücke beziehen.

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 3 ist der Veräußerungserlös dem Vermögen der Treuhandstelle für Landbeschaffung bei der Investitionsbank zuzuführen.

(4) Der Minister für Finanzen und Energie darf die Investitionsbank ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 81 Millionen Deutsche Mark zugunsten der Treuhandstelle für Landbeschaffung zur Finanzierung von Maßnahmen nach Abs. 3 aufzunehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie darf der Investitionsbank den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel der Treuhandstelle für Landbeschaffung einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

(6) Der Minister für Finanzen und Energie darf den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Bereich der früheren Grube des Hartsteinwerkes in der Gemeinde Barsbüttel belegenen Häuser Hilfe bei der Ermittlung der Ursache vorhandener Bauschäden gewähren sowie auf die Erstattung dabei entstehender Personal- und Sachkosten einschließlich der Aufwendungen für die Beteiligung freiberuflich Tätiger verzichten.

§ 29
Investitionsbank

(1) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen werden. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf der Minister für Finanzen und Energie auf Antrag des Innenministers Landesmittel zur Förderung der Wohnungs- und Kleinsiedlungsbauten und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, daß die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Der Minister für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Innenminister zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 15 Millionen Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Der Minister für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 45 Millionen Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Der Minister für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 Investitionsbankgesetz zusagen, daß das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständige Fachministerin oder der zuständige Fachminister darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckrücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie die Investitionsbank Schleswig-Holstein ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnungsbauprogramms 1996 Darlehen bis zur Höhe von 318,65 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, darf der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen Zinszuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 57,2 Millionen Deutsche Mark leisten.

(9) Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit darf mit Einwilligung des Ministers für Finanzen und Energie zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 95 Millionen Deutsche Mark zusagen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 30
Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer

(1) Der Minister für Finanzen und Energie darf aufgrund von Absprachen mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 15 Absatz 2 Einigungsvertrag mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern gegen Deckung Haushaltsmittel bereitstellen, die erforderlichen Titel einrichten und Planstellen oder Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern zum Aufbau der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte zu entsenden.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend für Hilfen in anderen Beitrittsländern anzuwenden. Bezüglich des Absatzes 1 gilt das mit der Maßgabe, daß bis zu 10 Planstellen und Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden dürfen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 31
Hilfen für Osteuropa

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge im Rahmen der Osteuropahilfe in Länder Osteuropas ohne Erstattung der entstehenden Kosten zu entsenden.

§ 32
Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur",

"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",

"Ausbau und Neubau von Hochschulen"

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 33
Ergänzende Bestimmungen zu § 117 a Landesverwaltungsgesetz

(1) Der Minister für Finanzen und Energie kann hinsichtlich der Geltendmachung des Zinsanspruchs mit Zustimmung des Ausschusses für Finanzen durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Der Zinssatz für Erstattungsansprüche für Zeiträume vor dem 23. März 1989 beträgt 6 vom Hundert für das Jahr.

§ 34
Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel I des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569), ist im Haushaltsjahr 1996 mit folgender Änderung anzuwenden:
§ 63 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 1997".

§ 35
Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 211) ist im Haushaltsjahr 1996 mit folgender Änderung anzuwenden:
§ 22 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: "Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 1996 auf einen Höchstbetrag von 40 402 400 Deutsche Mark begrenzt."

§ 36
Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen
- § 6
- § 7 Abs. 7 und 8
- § 12 Abs. 11 und 19
- § 13 Abs. 11
- § 28 Abs. 1
- § 29 Abs. 1 und 3

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 31 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 37
Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 1, 3, 4, 6 und 12, des § 8, des § 11, des § 12 Abs. 1 bis 6 sowie 9 und 12, des § 13 Abs. 1 bis 6 und 9 sowie der §§ 14 bis 30 und 32 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Die Bestimmung des § 5 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(3) Die Haushaltsvermerke zu den Stellenplänen und Stellenübersichten der Fachkliniken des Landes in Schleswig, Neustadt, Heiligenhafen und Kiel (Kapitel 1011) zur gegenseitigen Übertragbarkeit, zur Besetzung und Wiederbesetzung sowie zur Ermächtigung zu Abweichungen hinsichtlich der Stellenzahl im Rahmen der festgelegten Pflegesätze (ohne Investitionskostenanteile) gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 38
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

a) Wegfall von Bestimmungen

Gegenüber dem Haushaltsgesetz 1995 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

§ 6 Abs. 3
Zusätzliche Ausgaben für die Erstattung der Kosten zur Anpassung der Bauleitplanung

Die Bestimmung wird aufgrund der jahrelangen Nichtinanspruchnahme für nicht mehr erforderlich gehalten.

§ 6 Abs. 4
Zusätzliche Ausgaben für Ausgaben des Regionalprogramms für strukturschwache ländliche Räume

Die Bestimmung ist entbehrlich.

§ 6 Abs. 5
Solländerung bei zusätzlichen Ausgaben

Alle Solländerungen sind in dem neuen § 36 zusammengefaßt.

§ 8 Abs. 3
Notwendige bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Stromsparmaßnahmen

Entbehrlich.

§ 8 Abs. 4
Zahlung von Darlehen aus Mitteln für Zuweisungen und Zuschüsse

Die Bestimmung wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

§ 9 Abs. 9
Zusätzliche Personalausgaben aufgrund der Nichtbesetzung von Stellen

Entbehrlich aufgrund der Neuregelung der Deckungsfähigkeit für Personalausgaben in § 9 Abs. 1.

§ 11 Abs. 5
Bericht über die Abweichungen von den Stellenübersichten

Die Bestimmung wird aufgrund der Darstellung im folgenden Haushalt für entbehrlich gehalten.

§ 12 Abs. 1 Buchst. d) - g)
Ausbringung von Leerstellen

Die in den o.a. Vorschriften enthaltenen Fälle werden durch die neu gefaßte Vorschrift des § 12 Abs. 2 erfaßt.

§ 12 Abs. 5
Umwandlung von Leerstellen für beamtete Hilfskräfte

Die Vorschrift ist mit § 12 Abs. 4 zusammengefaßt worden. Der bisherige Abs. 4 ist Abs. 6 geworden.

§ 12 Abs. 21 - 22
Neue Stellen zum Vollzug der Abschiebungshaft für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Entbehrlich.

§ 12 Abs. 23
Neue Stellen im Zusammenhang mit der Landesabfallabgabe

Entbehrlich.

§ 12 Abs. 24
Neue Stellen im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahmeabgabe

Entbehrlich.

§ 13 Abs. 10
Inanspruchnahme von Stellen eines anderen Kapitels

Entbehrlich.

§ 13 Abs. 11 und 12
Doppelbesetzung von Planstellen und Stellen

Die bisher aus Verwaltungsvereinfachungsgründen geschaffene Doppelbesetzung von Stellen ist nicht mehr vorgesehen.
In den genannten Fällen sind künftig Leerstellen auszubringen (§ 12 Abs. 1 Buchst. c) - g)).

§ 13 Abs. 15
Besetzung von Stellen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Entbehrlich infolge Zeitablaufs.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 2
Unentgeltliche Übereignung von Vermögensrechten nach § 3 des Reichsvermögensgesetzes

Entfällt aufgrund jahrelanger Nichtinanspruchnahme.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 7
Unentgeltliche Übertragung des Eigentums an EDV-Geräten

Die Übertragung ist in 1995 abgewickelt worden.

§ 14 Abs. 3
Ausnahmeregelung von § 64 Abs. 6 LHO bei Grundstücksverkäufen

Die Vorschrift war zeitlich begrenzt bis 1995.

§ 14 Abs. 4
Unentgeltliche Übertragung eines langeseigenen Grundstücks in Heiligenhafen auf die Ostholsteiner Behindertenhilfe

Die Übertragung des Grundstücks wird 1995 zum Abschluß gebracht.

§ 14 Abs. 5
Einbringung der Liegenschaft "Jagdschlößchen am Ukleisee" in das Vermögen einer rechtsfähigen juristischen Person

Die Übertragung des Eigentums wird noch in 1995 grundbuchlich abgewickelt.

§ 16 Abs. 9
Auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben durch niedersächsische Bergbehörden

Entbehrlich.

§ 17 Abs. 1
Regelungen über die Abwicklung von Teilen des Energiesparvertrages

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 6
Überlassung von Grundstücken an das Studentenwerk

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 8
Übereignung einer landeseigenen Versuchskläranlage

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 9
Erwerb einer Liegenschaft zur Unterbringung des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft in Flensburg

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 12
Spenden aus den für ein Richtfest vorgesehenen Ausgaben

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 14
Verzicht auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auf der Schloßinsel Gottorf

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 15
"Job-Tickets"

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 19
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Brunsbüttel

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 24
Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 26
Umsetzung von Ausgaberesten für wärmesparende Investitionen bei den Fachkliniken des Landes

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 27
Zusage für den Verzicht auf Erstattung von Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Sanierung des "Jagdschlößchens am Ukleisee"

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 28
Unentgeltliche Übertragung des Anteils des Landes am Stammkapital der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel GmbH

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 30
Infrastrukturelle Verbesserungen im Fördergebiet "Nachbarraum um Hamburg"

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 34
Anmietung einer Liegenschaft zwecks Unterbringung der Akademie für Natur und Umwelt

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 37
Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 39
Einbringung von Landesbeteiligungen in die Landesentwicklungsgesellschaft

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 43
Umsetzung von Mitteln für die Ölschadensbekämpfung

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 44
Umsetzung von Mitteln und Stellen aus dem Kapitel 0304

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 55
Zuwendung für die "Junge Presse Schleswig-Holstein"

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 10
Finanzierung des Beschäftigungsorientierten Investitionshilfeprogramms

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 11
Förderung des Baues von kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 12
Städtebauförderungsprogramme 1993 bis 1995

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 2 und Abs. 4 - 8
Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer

Entbehrlich.

b) Aufgrund der Neugliederung des Haushaltsgesetzes sind folgende Bestimmungen wie folgt übertragen bzw. zusammengefaßt worden:

§ 7 Abs. 1
Zusätzliche Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Übertragen nach § 6 Abs. 3.

§ 7 Abs. 2
Abschluß von Arbeitsverträgen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Übertragen nach § 7 Abs. 12.

§ 8 Abs. 8
Zusätzliche Ausgaben für die Mitwirkung Dritter bei stenographischen Aufnahmen

Übertragen nach § 6 Abs. 4.

§ 8 Abs. 10
Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten in den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734

Übertragen nach § 8 Abs. 2.

§ 8 Abs. 11
Verwendung zweckgebundener Einnahmen der Hauptgruppe 1 in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734

Übertragen nach § 8 Abs. 2.

§ 9 Abs. 6
Zusätzliche Ausgaben für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Kapitel 0728

Übertragen nach § 8 Abs. 3.

§ 9 Abs. 7
Deckungsfähigkeit in den Kap. 0721 bis 0728 und 0730 bis 0734

Übertragen nach § 8 Abs. 4.

§ 12 Abs. 1 Buchst. l)
Leerstellen für Richterinnen und Richter, die abgeordnet werden

Übertragen nach § 12 Abs. 4 Buchst. a).

§ 12 Abs. 2 und 3
Leerstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Landesrechnungshof bzw. zur Staatskanzlei versetzt werden

Zusammenfassung in § 12 Abs. 3.

§ 12 Abs. 4 und 5
Hebung von Leerstellen bzw. Umwandlung von Leerstellen für beamtete Hilfskräfte

Zusammenfassung in § 12 Abs. 6.

§ 12 Abs. 6
Leerstellen bei Abordnung als Richterin bzw. Richter kraft Auftrags

Übertragen nach § 12 Abs. 4 Buchst. b).

§ 12 Abs. 7
Leerstellen bei erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis

Übertragen nach § 12 Abs. 4 Buchst. c).

§ 12 Abs. 8
Leerstellen bei partieller Dienstunfähigkeit

Übertragen nach § 12 Abs. 4 Buchst. d).

§ 12 Abs. 11
Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage

Übertragen nach § 11 Abs. 5.

§ 13 Abs. 11
Doppelbesetzung von Stellen

Neu geregelt in § 12 Abs. 1.

§ 13 Abs. 12
Doppelbesetzung von Stellen bei Zahlung von Krankenbezügen

Neu geregelt in § 12 Abs. 1.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 5
Unentgeltliche Übertragung des Eigentums an Geräten u.a. zur Prüfung von Bau- und Werkstoffen

Übertragen nach § 15 Abs. 2 Buchst. b).

§ 14 Abs. 1 Ziff. 6
Unentgeltliche Übertragung des Eigentums von Geräten u.a. an osteuropäische Staaten

Übertragen nach § 15 Abs. 1 Buchst. a).

§ 17 Abs. 2
Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten

Übertragen nach § 7 Abs. 10.

§ 18 Abs. 3
Verzicht auf die Erstattung von Kosten durch die Stiftung Naturschutz

Übertragen nach § 24 Abs. 1.

§ 18 Abs. 4
Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Übertragen nach § 17 Abs. 2.

§ 18 Abs. 5
Unentgeltliche Übertragung von Grundstücken an die Stiftung Naturschutz zur Bewirtschaftung

Übertragen nach § 14 Abs. 5.

§ 18 Abs. 7
Erwerb einer Liegenschaft bzw. Miteigentums einer Liegenschaft in Brüssel

Übertragen nach § 14 Abs. 6.

§ 18 Abs. 10
Zahlung von Vergütungen für Gestellungsverträge an Erziehungskräfte von Vorklassen

Übertragen nach § 25 Abs. 1.

§ 18 Abs. 11
Ausgleichszahlungen an Träger für die Übernahme von Erziehungskräften von Vorklassen

Übertragen nach § 25 Abs. 2.

§ 18 Abs. 13
Finanzielle Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen im Entwicklungsbereich Brunsbüttel

Übertragen nach § 19 Abs. 1.

§ 18 Abs. 16
Erstattung von Personalkosten im Zusammenhang mit der Auflösung von Vorklassen

Übertragen nach § 25 Abs. 3.

§ 18 Abs. 17
Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes

Übertragen nach § 19 Abs. 3.

§ 18 Abs. 18
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Realisierung eines Ausbaus der Strecke A 1 der AKN

Übertragen nach § 19 Abs. 4.

§ 18 Abs. 20
Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen des Personals, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes ausführt

Übertragen nach § 17 Abs. 1.

§ 18 Abs. 21
Räumliche Erweiterung des Justizministeriums und der Justizvollzugsanstalt Kiel

Übertragen nach § 27 Abs. 7.

§ 18 Abs. 22
Zusage zur Erstattung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Drogenambulanz Schleswig-Holstein beim Fachkrankenhaus Nordfriesland

Übertragen nach § 23 Abs. 1.

§ 18 Abs. 23
Zusage zur Erstattung der nicht gedeckten Kosten der GOES

Übertragen nach § 24 Abs. 2.

§ 18 Abs. 25
Unentgeltliche Übertragung von Grundstücken i. Z. m. der Verwaltungsfachhochschule Altenholz

Übertragen nach § 27 Abs. 1.

§ 18 Abs. 29
Ankauf des Grundstücks mit dem Dienstgebäude des Landesbesoldungsamtes

Übertragen nach § 27 Abs. 2.

§ 18 Abs. 31
Teilerweiterungsbau der Verwaltungsfachhochschule Altenholz

Übertragen nach § 27 Abs. 3.

§ 18 Abs. 32
Neubau der Universitätsbibliothek in Kiel

Übertragen nach § 27 Abs. 4.

§ 18 Abs. 33
Trägerschaft für das Zentrum für Wattenmeer-Monitoring und -Information

Übertragen nach § 24 Abs. 3.

§ 18 Abs. 35
Verträge über die Trägerschaft und den Betrieb des Landeshafens Glückstadt

Übertragen nach § 19 Abs. 2.

§ 18 Abs. 36
Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Übertragen nach § 19 Abs. 5.

§ 18 Abs. 37
Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

Übertragen nach § 23 Abs. 2.

§ 18 Abs. 38
Neubau eines Finanzamts Pinneberg

Übertragen nach § 27 Abs. 5.

§ 18 Abs. 40
"Sabbatjahr"

Übertragen nach § 7 Abs. 11.

§ 18 Abs. 41
Unentgeltliche Übertragung von Anteilen an den Rücklagen der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf die neuen Bundesländer

Übertragen nach § 18 Abs. 3.

§ 18 Abs. 42
Unterbringung der Polizeidienststellen Bad Schwartau

Übertragen nach § 27 Abs. 6.

Bemerkungen im einzelnen:

Gegenüber dem Haushaltsgesetz 1995 sind folgende Bestimmungen geändert bzw. neu aufgenommen worden:

§ 6 Abs. 5
Die Landesregierung beabsichtigt, die Landesverwaltung umfassend zu modernisieren, um in Zukunft die Landesaufgaben effektiver erfüllen zu können. Hierzu ist es u.a. notwendig, die verbleibenden MitarbeiterInnen und Mitarbeiter ständig weiterzuqualifizieren und die Arbeitsabläufe durch Einsatz moderner Technik zu vereinfachen. Zusätzliche Mittel für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen bzw. eine verbesserte Büroausstattung sollen durch die dauerhafte Einsparung von Personalausgaben bereitgestellt werden.

§ 7 Abs. 1
Redaktionelle Änderung.

§ 7 Abs. 4
Bestimmte Einnahmen fließen nicht den zuzuordnenden Ausgaben sondern den Gesamtausgaben der Obergruppe 51 zu.

§ 7 Abs. 5
Redaktionelle Änderung (Ausschluß des Tit. 1204 - 821 01).

§ 7 Abs. 8
Die für die Privatisierung des Reinigungsdienstes vorgesehene Regelung ist in entsprechender Weise für die Privatisierung des Pförtnerdienstes vorgesehen.

§ 8 Abs. 2
Redaktionelle Änderung (Einfügung des § 8 LHO).

§ 8 Abs. 4
Redaktionelle Änderung.

§ 8 Abs. 5
Hinweis auf den Vorrang der Haushaltsvermerke.

§ 9 Abs. 1
Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit für den Bereich der Personalausgaben dient der Erleichterung der Bewirtschaftung dieser Mittel.

§ 9 Abs. 2
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Erleichterung der Bewirtschaftung ist die Deckungsfähigkeit auf den größten Teil der sächlichen Verwaltungsausgaben ausgedehnt worden.

§ 9 Abs. 4
Klarstellung in Ziff. 1, daß die Ausgaben auch unter sich gegenseitig deckungsfähig sind.

§ 9 Abs. 5
Der Genehmigungsvorbehalt des Ministers für Finanzen und Energie ist auf Baumaßnahmen und größere Beschaffungen beschränkt worden.

§ 9 Abs. 7
Die Deckungsfähigkeit wird im Rahmen des Pilotprojekts "Budgetierung Forst" zugelassen. Durch ein geeignetes Controlling-Verfahren wird dabei sichergestellt, daß der gemäß Haushaltsrunderlaß ermittelte Titelansatz einschließlich eventueller linearer Steigerungen aufgrund aktueller Tarifabschlüsse u.a. nicht überschritten wird.

§ 12 Abs. 1
Die Zuständigkeit für die Ausbringung von Leerstellen ist in dem größten Teil der Fälle (geschätzt auf ca. 90 v.H.) den obersten Landesbehörden übertragen worden. Darüber hinaus ist die Ausbringung von Leerstellen im Falle des Buchst. c) vereinfacht worden. Die ausgebrachten Leerstellen werden im Haushalt nach dem Stand vom 1.2. des Vorjahres dargestellt.

§ 12 Abs. 2, 3, 4
Die Zuständigkeit des Ministers für Finanzen und Energie für die Ausbringung von Leerstellen wird auf die in den o.a. Vorschriften genannten Fälle beschränkt.

§ 12 Abs. 6
Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in den Abs. 1 - 4 ist die Zuständigkeit für die Hebung von Leerstellen sowie die Umwandlung von Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte festgelegt worden.

§ 12 Abs. 8
Anpassung infolge Zeitablaufs sowie Nichtinanspruchnahme der Möglichkeit, Ausgaben für neue Stellen durch Abbau der Mittel für Überstunden zu decken.

§ 12 Abs. 9
Die Verteilung der 222 Stellen ist wie folgt vorgesehen:

Innenminister	65 Stellen
Ministerin für Natur und Umwelt	15 Stellen
Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit	2 Stellen
Steuerverwaltung	140 Stellen.

§ 12 Abs. 13
Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Stellen tatsächlich nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ohne daß eine Übertragung der betreffenden Stellen beabsichtigt ist.

§ 12 Abs. 15
Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

§ 12 Abs. 16
Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

§ 12 Abs. 19
Es ist beabsichtigt, **auf Dauer für den Unterricht** eingeschränkt dienstfähige bzw. voll dienstunfähige Lehrkräfte weiterhin entsprechend ihrer Fähigkeiten in der übrigen Landesverwaltung einzusetzen.

Das gleiche gilt für vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung **auf Dauer für den Unterricht** eingeschränkt dienstfähig bzw. voll dienstunfähig sind.

Für diese Lehrkräfte wird ein Stellenpool eingerichtet, damit die Lehrer-Planstellen mit für den Unterricht voll dienstfähigen Lehrkräften besetzt werden können.

§ 12 Abs. 20
Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Hebungen im Polizeibereich vorzunehmen.

§ 13 Abs. 11
Durch den Wegfall von 180 kw-Vermerken gemäß § 12 Abs. 15 Haushaltsgesetz 1994 (1.050 Einsparprogramm) im Lehrerbereich vermindert sich die Zahl der einzusparenden Stellen von insgesamt 1.050 auf 870.

§ 14 Abs. 3
Konkretisierung des für Ersatzmaßnahmen verfügbaren Anteils am Veräußerungserlös mit 50 v.H.

§ 14 Abs. 8
Die Ermächtigung aus dem Nachtrag 1995 wird auch für den Vollzug 1996 benötigt; sie wirkt aber nicht automatisch fort.

§ 16 Abs. 8
Im Rahmen der Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Übertragung der Wohnungsbaukreditanstalt auf die Landesbank wurde der Fonds für Zinsausgleich als Ausgleichsposten zu den auf der Aktivseite der Bilanz zu Nominalwerten ausgewiesenen nicht- bzw. niedrigverzinslichen Forderungen der ehemaligen Wohnungsbaukreditanstalt gebildet, um die Forderungen entsprechend § 253 HGB mit ihrem Barwert anzusetzen. Der dafür in der Eröffnungsbilanz gebildete Fonds für Zinsausgleich ist belegt.

Für ab 1. Januar 1995 entstehende und entsprechend § 253 HGB abzuzinsende Forderungen soll vorübergehend ergänzend zum Fonds für Zinsausgleich eine Garantieerklärung des Landes abgegeben werden, um eine Abzinsung zu vermeiden. Die Garantie soll die Übernahme dieser Darlehensforderungen zum Nennwert umfassen und auf die nach Belegung des Fonds für Zinsausgleich erforderliche Höhe begrenzt werden.

Mit einer Inanspruchnahme des Landes wird nicht gerechnet.

§ 18 Abs. 4
Gemäß § 11 Abs. 1 GmbHG besteht die GmbH vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht. In der Phase zwischen Gründung der Gesellschaft und Eintragung in das Handelsregister spricht man von der sogenannten Vorgesellschaft.
Gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG haften die Handelnden persönlich und solidarisch, wenn vor Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist. Als Handelnde im Sinne der Norm kommen nur die bestellten Geschäftsführer bzw. derjenige, der ohne Geschäftsführer zu sein, wie ein solcher handelt, in Betracht.

Nach Gründung und vor Eintragung wird die LEG bereits im Rahmen der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit zahlreiche rechtsgeschäftliche Handlungen vornehmen, z.B. insbesondere Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Übernahmeerklärungen für Versorgungsverbindlichkeiten, Konzern- und Unternehmensverträge, für die die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch haften.

§ 19 Abs. 9
Die am Jahresanfang seitens des Bundes den als Auftragsverwaltung tätigen Ländern zugewiesenen Straßenbaumittel unterliegen grundsätzlich der Möglichkeit eines Mittelausgleichs über alle Bundesländer hinweg. Für die neuen Bundesländer sieht der Bund jährlich ein Finanzvolumen von ca. 2,3 Mrd. DM vor, von dem infolge Umsetzungsschwierigkeiten Reinvestitionsmittel in unbestimmter Höhe den alten Bundesländern wieder zufließen können.
Um diesen übergebietlichen Mittelausgleich auch für Schleswig-Holstein nutzen zu können, ist es im Hinblick auf die Vorlaufzeiten zur Auftragsvergabe erforderlich, die Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung von Bundesmitteln zugunsten der Verstärkung der Wirtschaftskraft vorzusehen.

§ 25 Abs. 1 - 3
Ziffer 1 - 3 dienen der Klarstellung, daß die Auflösung der Vorklassen und in diesem Zusammenhang alle Leistungen aus dem Landeshaushalt spätestens am 31.07.1998 enden.

§ 27 Abs. 5
Mit der vorgenommenen Änderung der Ermächtigung soll sichergestellt werden, daß die Maßnahme nach festgestellter Wirtschaftlichkeit im Haushaltsjahr 1996 begonnen werden kann.

§ 29 Abs. 9
Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

§ 33
Die nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes vorzunehmenden Solländerungen sind in § 33 zusammengefaßt worden.

§ 34

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Überprüfung der entsprechenden Regelung im hamburgischen Schulgesetz ist eine Verschiebung des Inkrafttretens um zunächst ein Jahr auf den 1. Januar 1997 notwendig.

Mit einer solchen Regelung können die Zuschüsse ab dem 01.01.1996 im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung des Inkrafttretens bis zur Bereinigung der Rechtslage mit Hamburg fortgesetzt werden.

§ 35

Der Bereich der Ausbildung und Beratung bei der Landwirtschaftskammer kann u.a. aufgrund der stark zurückgehenden Schülerzahlen an den Landwirtschaftsschulen und aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft eingeschränkt werden. Der Erstattungsbetrag des Landes für Personalkosten der Landwirtschaftskammer wird daher 1996 auf rd. 40,4 Mio DM begrenzt.

§ 36

Anpassung aufgrund der Neugliederung des Haushaltsgesetzes.

Anlage
zum Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 1996

Entwurf

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 1996

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I: Haushalts-
(Beträge

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 bis 099	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u.dgl. 111 bis 186	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen 211 bis 299	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen 311 bis 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 bis 369	Gesamteinnahmen
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	69,5	-	-	-	69,5
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	63,0	-	-	-	63,0
04	Innenminister	-	74.689,1	203.226,9	53.267,0	-	331.183,0
05	Minister für Finanzen und Energie	-	82.031,5	108.918,5	-	-	190.950,0
06	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr	-	106.092,4	256.288,5	214.607,0	-	576.987,9
07	Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	21.543,1	177.166,9	21.175,0	2.227,1	222.112,1
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	1.600,0	53.090,0	145.450,9	10.110,0	250,0	210.500,9
09	Justizminister	-	265.128,6	523,0	-	-	265.651,6
10	Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit	-	41.938,1	113.411,6	66.197,0	8.615,4	230.162,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	11.001.000,0	150.809,7	504.997,5	4.946.912,0	25.660,1	16.629.379,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	70.242,5	322,8	-	70.565,3
13	Ministerin für Natur und Umwelt	107.500,0	11.247,0	9.704,0	-	148,7	128.599,7
14	Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten	-	41,0	60,0	-	-	101,0
15	Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport	-	744,6	19.449,9	-	155,0	20.349,5
	Summe	11.110.100,0	807.488,1	1.609.440,2	5.312.590,8	37.056,3	18.876.675,4

übersicht
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal-ausgaben 411 bis 462	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 511 bis 549	Schulden-dienst 561 bis 596	Zuwen-dungen mit Ausnahme für In-vestitionen 611 bis 699	Baumaß-nahmen 711 bis 799	Sonstige Investi-tionen und Investi-tionsför-derungs-maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan-zierungs-ausgaben 911 bis 989	**Gesamt-ausgaben**	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
30.642,6	5.720,1	-	8.645,5	-	327,6	-	45.335,8	45.266,3-
9.462,5	2.603,0	-	5,0	-	40,0	-	12.110,5	12.110,0-
12.042,9	3.774,0	-	880,0	-	354,0	-	17.050,9	16.987,9-
659.269,1	121.619,5	-	407.960,8	-	166.001,3	2.677,6-	1.352.173,1	1.020.990,1-
404.138,2	133.059,5	-	686,0	-	17.615,1	6.000,0-	549.498,8	358.548,8-
144.264,6	59.332,6	-	364.245,7	54.863,0	316.191,8	500,0-	938.397,7	361.409,8-
472.393,7	124.009,5	-	524.041,5	50,0	91.423,0	2.571,1-	1.209.346,6	987.234,5-
156.630,8	33.637,8	-	115.602,7	43.450,0	114.986,8	3.426,8-	460.881,3	250.380,4-
369.837,7	131.448,2	-	10.056,6	-	8.654,5	-	519.997,0	254.345,4-
78.494,0	19.376,4	-	1.289.153,4	-	220.274,2	8.242,3	1.615.540,3	1.385.378,2-
1.346.773,4	4.254,5	5.668.673,0	2.262.940,4	-	285.852,6	23.423,7	9.591.917,6	+ 7.037.461,7
-	31.610,3	-	-	207.571,0	32.010,0	9.994,0-	261.197,3	190.632,0-
69.208,3	28.387,8	-	37.547,3	1.860,0	112.029,4	148,7	249.181,5	120.581,8-
5.041,8	1.073,8	-	1.187,2	-	20,0	-	7.322,8	7.221,8-
1.884.292,0	15.551,3	-	141.158,9	-	5.567,0	155,0	2.046.724,2	2.026.374,7-
5.642.491,6	715.458,3	5.668.673,0	5.164.111,0	307.794,0	1.371.347,3	6.800,2	18.876.675,4	0

Noch Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen 1996	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1997	1998	1999	2000 ff.
1	2	3	4	5	6	7
04	Innenminister	149.779	31.829	23.214	23.688	71.048
05	Minister für Finanzen und Energie	41.500	16.500	12.500	7.500	5.000
06	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr	450.197	351.737	89.440	8.420	600
07	Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur	9.918	3.918	4.500	1.500	-
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	170.321	98.320	25.136	8.591	38.274
10	Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit	666.759	217.581	210.057	212.653	26.468
11	Allgemeine Finanzverwaltung	69.400	35.400	27.000	2.000	5.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	359.029	161.065	123.947	65.106	8.911
13	Ministerin für Natur und Umwelt	128.866	66.947	28.620	15.970	17.329
15	Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport	3.878	3.026	476	376	-
	Summe	2.049.647	986.323	544.890	345.804	172.630

Teil II: Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		14.885.572,7 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		13.906.053,4 TDM
3. Finanzierungssaldo		979.519,3 TDM

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.946.912,0 TDM	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.967.912,0 TDM	
Saldo aus 4.1 und 4.2		979.000,0 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		- TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		- TDM
7. Rücklagenbewegung		
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	23.710,0 TDM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen	23.190,7 TDM	
Saldo aus 7.1 und 7.2		+ 519,3 TDM
8. Finanzierungssaldo		979.519,3 TDM

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.946.912,0 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	3.602.912,0 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	365.000,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	- TDM	3.967.912,0 TDM
3. Saldo aus 1. und 2.		979.000,0 TDM

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	21.905,0 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	1.284,4 TDM